

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Postfach 21 12
59411 Unna

Entscheidung nach § 15 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Az. 69.3/2.13.0019306-BIMG-2

vom 17.04.2025

für die
Bürgerwind Haus Hölting GmbH & Co. KG
Horn-Westerwinkel 1
59387 Ascheberg

**zu Ihrer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 18.03.2025
zur Änderung des Betriebes der WEA 1 und WEA 2
in 59368 Werne, Gemarkung Werne-Stadt,
Flur 13, Flurstück 10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anzeigeunterlagen vom 18.03.2025 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-) folgende beabsichtigte Änderung der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:

I. Anzeigeumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf die Änderung des Betriebes der WEA 1 und WEA 2 durch Änderung der Nebenbestimmungen zu den maximal zulässigen Emissionen der einzelnen WEA und durch Änderung der Nebenbestimmungen zum Nachtbetrieb der WEA 1.

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG.
2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

III. Hinweise

1. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.
2. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.
3. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BlmSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.
4. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.
5. Die zugehörigen, mit gesiegelten Etiketten versehenen Anzeigeunterlagen sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Bescheides.

IV. Anzeigeunterlagen

Folgende Anzeigeunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Anschreiben, Inhaltsverzeichnis (2 Blatt),
2. Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG (5 Blatt),
3. Schalltechnischer Bericht NE-2022-03-008 – noxt! engineering (48 Blatt),
4. Ergebniszusammenfassung aus mehreren Einzelmessungen – DNV (17 Blatt),
5. Anschreiben Dipl.-Ing. Timm Schaer (1 Blatt),
6. Schalltechnische Stellungnahme – noxt! engineering (26 Blatt).

V. Begründung der Entscheidung

Sie betreiben in 59368 Werne, Gemarkung Werne-Stadt, zwei Windenergieanlagen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage fällt unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

Mit Genehmigungsbescheid des Kreises Unna vom 30.09.2024, Az.: 69.3/2.13.0019306-BIMG-1, wurde Ihnen die Genehmigung für 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Leistung von jeweils 5560 kW, mit Nabenhöhen von jeweils 166,6 m und Rotordurchmessern von jeweils 160 m auf dem Grundstück in Werne, Gemarkung Werne-Stadt, erteilt.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 18.03.2025, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 18.03.2025, nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen

Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Kreises Unna ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit dem Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW).

VI. Rechtsgrundlagen

Diesem Bescheid haben folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2024 Nr. 225),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, Stand 12.11.2024: BGBl. I 2024 Nr. 355),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 01.02.2022: GV. NRW. S. 122),
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421, Stand 11.03.2025: GV. NRW. S. 288),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S. 1184)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Paplowski